

**Stadtverordnung
über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn
(Parkgebührenverordnung - ParkGVO)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) erlasse ich folgende Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn (Parkgebührenverordnung):

**§ 1
Zweck**

- (1) Zur Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf öffentlichen Parkflächen während der Laufzeit der Parkscheinautomaten gemäß § 3 dieser Verordnung eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt. Diese Parkgebühren sind entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes im Gemeindegebiet nach Zonen getrennt festgesetzt.
- (2) Für das einmalige Übernacht-Parken auf den hierzu ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen (Wohnmobilparkplätze), werden für die Parkzeit eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Das Gemeindegebiet der Stadt Fehmarn wird als Grundlage für die Parkgebührenverordnung in zwei Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

Zone I:	1.	Burg, Am Markt	von Haus 7 bis 9 (Westseite Rathaus)
	2.	Burg, Am Markt	von Haus 20 bis 31
	3.	Burg, Ppl Am Mellenthinplatz	Ppl Hinter Am Markt
	4.	Burg, Bahnhofstraße	von Haus 16 bis 30 (Südseite)
	5.	Burg, Breite Straße	von Haus 2 bis 32
	6.	Burg, Breite Straße	von Haus 34 bis 42
Zone II	7.	Burg, Parkplatz Ost	Osterstraße
	8.	Burg, Parkplatz West	Hinterm Kirchhof / Mühlenstraße
	9.	Burg, Burgstaaken Binnensee	Am Binnensee
	10.	Burg, Burgstaaken Hafen	Hafenstraße
	11.	Burg, Südstrand Ost	Ppl östl. vor IFA Hotel & Ferien Centrum
	12.	Burg, Südstrand IFA	Ppl vor IFA Hotel & Ferien-Centrum
	13.	Burg, Südstrand Sportpark	Ppl ehemals Sportpark
	14.	Burg, Südstrand TSF	Ppl vor dem Tourismus Service Fehmarn
	15.	Burg, Südstrand WoMo/Bus	Ppl gegenüber Südstrand TSF
	16.	Burg, Südstrand Mitte	Ppl vor Strandhotel Bene / Strandburg
	17.	Burg, Südstrand West	Ppl am Yachthafen (Wendehammer)
	18.	Meeschendorf I	Ppl am Südstrand

19. Meeschendorf II	Ppl West
20. Lemkenhafen I	Ppl am Wasser
21. Lemkenhafen II	Ppl gegenüber Lemkenhafen I

§ 3

Laufzeit der Parkscheinautomaten

- (1) Die Laufzeit der Parkscheinautomaten wird für die in § 2 Ziffer 1 bis 21 dieser Verordnung aufgeführten Parkflächen vom 01.03. d.J. bis zum 31.10. d.J. festgesetzt.

§ 4

Parkzeit

- (1) Die Höchstparkszeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 1 bis 6 dieser Verordnung wird in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr täglich auf 2 Stunden festgesetzt. Das Parken mit Wohnmobilen und Kraftomnibussen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 7 + 9 dieser Verordnung wird für Krafträder, Personenkraftwagen, Wohnmobile und Kraftomnibusse auf 10:00 bis 18:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 10 bis 14 dieser Verordnung wird für Krafträder und Personenkraftwagen auf 10:00 bis 18:00 Uhr festgesetzt. Das Parken mit Wohnmobilen und Kraftomnibussen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (4) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 15 dieser Verordnung wird für Wohnmobile und Kraftomnibusse auf 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt. Das Parken mit Krafträdern und Personenkraftwagen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (5) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 8 und 16 bis 21 dieser Verordnung wird für Krafträder, Personenkraftwagen und Wohnmobile auf 10:00 bis 18:00 Uhr festgesetzt. Das Parken mit Kraftomnibussen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (6) Die Höchstparkszeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 8, 9 und 15 bis 17 dieser Verordnung wird für Wohnmobile auf 24 Stunden bis zum darauf folgenden Tag, entsprechend der Ankunftszeit, festgesetzt.

§ 5

Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 1 bis 6 dieser Verordnung beträgt während des kostenpflichtigen Zeitraumes für eine halbe Stunde = 1,00 €, 1 Std. = 2,00 € und 2 Std. = 4,00 €. Die Parkzeit ist auf 2 Std. begrenzt.

- (2) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 7 + 9 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder, Personenkraftwagen, Wohnmobile und Kraftomnibusse für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 €, als Tagesparkschein = 5,00 € und als Wochenparkschein 20,00 €.
- (3) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 10 bis 14 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder und Personenkraftwagen für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 €, als Tagesparkschein = 5,00 € und als Wochenparkschein = 20,00 €.
- (4) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 15 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Wohnmobile und Kraftomnibusse für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 €, als Tagesparkschein = 5,00 € und als Wochenparkschein = 20,00 €.
- (5) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 8 und 16 bis 21 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder, Personenkraftwagen und Wohnmobile für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 €, als Tagesparkschein = 5,00 € und als Wochenparkschein = 20,00 €.
- (6) Der Tages- und Wochenparkschein für Krafträder und Personenkraftwagen gilt auf den in § 2 Ziffern 7 bis 14 und 16 bis 21 dieser Verordnung, aufgeführten Flächen.
Die Tarife für 0,5 Std., 2 Std. und 4 Std. gelten nur für den Parkplatz, auf dem der Parkschein gelöst wird.
- (7) Der Tages- und Wochenparkschein für Wohnmobile gilt auf den in § 2 Ziffern 7 bis 9 und 15 bis 21 dieser Verordnung, aufgeführten Flächen.
Die Tarife für 0,5 Std., 2 Std. und 4 Std. gelten nur für den Parkplatz, auf dem der Parkschein gelöst wird.
- (8) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 8, 9 und 15 bis 17 dieser Verordnung beträgt für Wohnmobile einmalig für 24 Stunden (Übernacht-Parken) pauschal 10,00 €.
- (9) Für das Parken auf den Flächen in Zone II (§ 2 Ziffern 7 - 21) dieser Verordnung wird für Krafträder und Personenkraftwagen auf Antrag ein Jahresparkschein zum Preis von pauschal 144,00 € für die Laufzeit der Parkscheinautomaten nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung ausgestellt. Die Antragstellung sowie Gültigkeit dieses Jahresparkscheins bezieht sich auf die in diesem Absatz aufgeführten Parkflächen. Eine Beantragung für einen verkürzten Zeitraum, jeweils mit einer Gebühr i.H.v. 18,00 € für volle Monate, jedoch bis zum Ende der in § 3 Absatz 1 aufgeführten Laufzeit dieser Verordnung, ist bis 31.07. d. J. möglich.

Alle Preise sind inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn vom 25.04.2017 außer Kraft.

Fehmarn, d. 22. Februar 2018
Stadt Fehmarn

gez. Weber

L. S.

Jörg Weber
Bürgermeister